

welches nach Unterwerfung der Ostfriesen auch auf diese ausgedehnt war. Vielleicht rührt der größere Theil der Bestimmungen und namentlich wohl die Verfügung von Nachträgen von der Anregung Karls des Großen her. Wir finden in der Lex Frisionum Bestimmungen, welche die Durchführung des Christenthums voraussetzen, wie das Verbot der Sonntagsarbeit, den Schutz des Kirchenfriedens, die Vornahme des Loosordales in der Kirche, den Eid auf die Reliquien, das Verbot, Unfreie an Heiden zu verkaufen, und das Gebot der Trennung unerlaubter Ehen. Den ersten Titel bildet eine Privatnotiz über die Art der Bestrafung des Tempelraubes bei den heidnischen Ostfriesen. Es war das ursprünglich wohl nur eine Randbemerkung zum Titel 3 der Lex Frisionum, die später durch Versehen des Abschreibers in den Text selbst gelangte. Die Lex Saxonum, welche nach der Unterwerfung der Sachsen unter die fränkische Herrschaft, und zwar wahrscheinlich auf dem Reichstage zu Aachen 802 oder 803 zu Stande kam, enthält größtentheils Bestimmungen nach dem Vorbilde der Lex Ripuariorum. Schon vorher hatte Karl der Große in der ersten Zeit nach der Unterwerfung der Sachsen, wahrscheinlich 782 auf einer Reichsversammlung zu Lippspringe, durch eine Capitulatio de partibus Saxoniae Strafandrohung zur Sicherung seiner Herrschaft und um die Annahme und Aufrechterhaltung des Christenthums zu erzwingen, erlassen, und außerdem hatte er in einem Capitulari Saxonico die Beschlüsse eines Aachener Reichstages von 797, an welchem auch Ostfalen, Westfalen und Engern theilgenommen hatten, publicirt. Auf dem Reichstage zu Aachen im J. 802 erfolgte wahrscheinlich auch die Afsaffung der Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum, welche für den von den Angeln und Warnen bewohnten nordöstlichen Theil Thüringens bestimmt war. Diese Lex ist inhaltlich viel mit der Lex Saxonum verwandt und wie diese auch mit der Lex Ripuariorum. Ueber die Kirche und kirchliche Einrichtungen enthält die Lex Thuringorum nichts, ebenso wenig kommt darin aber auch etwas dem Christenthum Widerstrebendes vor. Für die Chamavischen Franken, ripuariische Franken, welche das nach ihnen benannte Chamaland am Niederrhein und an der Elbe und die Landschaften Twente und Drente bewohnten, wurde am Ende des 8. oder zu Anfang des 9. Jahrhunderts auf Anstiftung königlicher Missethäter ein Weisthum in 48 Capiteln auf einer Gerichtsversammlung zusammengestellt, die Ewa oder Lex Chamavorum. Sie enthält ripuariisches Recht, jedoch untermischt mit Bestimmungen, welche die ripuariischen Franken von ihren Nachbarn, den Sachsen, Friesen und Saliern, angenommen hatten.

Eine amtliche Sammlung burgundischer Königsgesetze veranstaltete König Gundobad, der von 474—516 regierte. Zu dieser Lex Burgundorum oder Lex Gundobada fügten Gundobads Nachfolger noch Novellen hinzu

und hinein, und nur in dieser erweiterten, sehr geänderten und ungeordnet gewordenen Gestalt ist die Sammlung noch erhalten. Sie sollte für die Burgunder und für die Rechtsbeziehungen zwischen Burgundern und Römern gelten, während Gundobad für die Verhältnisse der Römer unter einander eine besondere Zusammenstellung von römischen Rechtsquellen, eine Lex Romana Burgundionum erließ (s. d. Art. Lex Romana). Die für die Burgunder bestimmte Gesammmlung enthält übrigens auch viele Anklänge an das römische Recht. Sie blieb auch nach der Einverleibung Burgunds in das fränkische Reich bis über das 9. Jahrhundert hinaus in Geltung. Obgleich unter Ludwig dem Frommen Bischof Agobard von Lyon in einer Streifschrift den König aufforderte, das Werk Gundobads zu beseitigen, weil dieser ein Arrianer gewesen, und weil die Lex Gundobada nur noch für wenige Personen in Burgund gelte, erhielt sich diese Lex Burgundionum dennoch für die Burgunder als ihr eigenthümliches Recht. — In westgotischen Reiche galt bis auf König Chindaswinth für die römischen Unterthanen das römische Recht, für die Goten das westgotische. Zum Gebrauche für die römischen Unterthanen publicirte König Alarich II. im J. 506 eine Lex Romana Visigothorum, das sogen. Breviarium Alaricianum (s. dieses Art. und den Art. Lex Romana). Für die Westgoten war, wie der H. Bede von Sevilla berichtet, der König Eurich (466 bis 484) der erste Gesetzgeber gewesen. Ihn folgte westgotische Gesetzgeber wurden Theodigild (522 bis 586) und dessen Sohn Reccard I. (586—601) genannt. Dem letztern wird ein umfangreiches Gesetzbuch, die westgotische Antiqua, zugeschrieben, von deren ursprünglicher Gestalt nur Fragmente übrig sind, die aber den Hauptbestandtheil des systematischen Lex Visigothorum bildete, welche in zwei verschiedenen Redactionen, der des Reccardus (652—672) und der des Erwig von Jahre 681, erhalten ist. Diese Lex Visigothorum sollte aber nicht bloß für die Westgoten, sondern für alle Unterthanen des Reiches ohne Unterschied der Nationalität als Gesetzbuch gelten. Jedoch zeigt sich in der Lex Visigothorum und, wie es scheint, schon in der ältern westgotischen Gesetzgebung vielfach der Einfluss des römischen Rechts. König Reccard trat vom Arianismus zur katholischen Kirche über, und es ist wahrscheinlich, daß seine Gesetzgebung die Begünstigung des Katholicismus bezweckte. Seit dem 7. Jahrhundert begann man in der westgotischen Gesetzgebung überhaupt auf die Concilienbeschlüsse Rücksicht zu nehmen. Man fügte zu dem Gesetzbuche Erwig's hater einzelne Gesetze Erwig's (687—701) hinzu, und in dieser Gestalt wurde die sogen. Lex Visigothorum vulgata in den Ausgaben abgedruckt. Nach der Zerstörung des Westgotenreiches wurde die Araber blieb die Lex Visigothorum doch bei den Resten des Volkes, namentlich in der frühhin gewordenen Provinz Septimania oder Gothia (Lan-